

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Praxisanbauversuche - PAV

A Fördermaßnahme und -voraussetzungen

Praxisanbauversuche (PAV) sind Erst- oder Wiederaufforstungen mit alternativen Baumarten oder Herkünften, die vordringlich in wissenschaftlichem Interesse durchgeführt werden. Die Versuchsflächen werden über einen längeren Zeitraum von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF siehe www.lwf.bayern.de) wissenschaftlich betreut. Die Daten der Versuchsflächen werden hierzu in einer zentralen Datenbank erfasst und dauerhaft für wissenschaftliche Untersuchungen vorgehalten. Zugelassene Baumarten und Herkünfte erhalten Sie beim Amt für Waldgenetik (AWG siehe www.awg.bayern.de/244873).

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anlage von PAV

- mit alternativen (nicht heimischen) Baumarten. Der Förderbetrag beinhaltet die Aufwendungen für Pflanzgut, Pflanzung, die Errichtung und den Unterhalt eines Wildschutzzaunes während der Bindefrist sowie die Pflege der Kultur in den ersten beiden Jahren.
- mit alternativen (nicht den Herkunftsempfehlungen entsprechenden) Herkünften. Der Förderbetrag beinhaltet die Aufwendungen für Pflanzgut, Pflanzung, Wildschutzmaßnahmen während der Bindefrist sowie die Pflege der Kultur in den ersten beiden Jahren.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahmen förderfähig sind, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang vordringlich in wissenschaftlichem Interesse liegen. Die Entscheidung trifft das AELF.

In Natura 2000 Gebieten ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu beachten.

Die Umsetzung der Maßnahme muss mit geeigneten Verfahren und Geräten erfolgen. Hierzu ist das AELF berechtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Die zur Förderung beantragte Fläche eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Die Förderfläche kann zum Zwecke der Forschung und Lehre jederzeit betreten werden.

Während der ersten zwölf Jahre dürfen keine Versuchspflanzen entnommen werden.

Die Antragsteller erhalten jährlich von der LWF ein Dokumentationsblatt, auf dem Grundinformationen zum Stand der Versuchsfläche abgefragt werden. Dieses Blatt ist zuverlässig an die LWF zurückzusenden.

Pflegemaßnahmen während der Bindefrist müssen mechanisch erfolgen (kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Schadensprognose und ggf. Bekämpfung von schädlichen Mäusen stellen eine verbindliche Auflage dar.

Kulturpflege und Mäusebekämpfung sind ab dem dritten Jahr der Kultur gesondert förderfähig.

Der Abstand verschiedener PAV (auch bei gleichen Baumarten) muss mindestens 50 m betragen.

Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4 BayWaldG) ist die Anlage von PAV nicht förderfähig. Ausgenommen ist der Umbau von Beständen, bei denen die Bewilligungsbehörde bereits vor Durchführung des Kahlhiebs die Notwendigkeit eines Kahlhiebs zum Umbau ausdrücklich befürwortet hat.

2.2.1 Voraussetzungen bei PAV mit alternativen Baumarten

Diese PAV sind grundsätzlich nur zulässig für alternative Baumarten der Kategorie 2 und 3 der Leitlinien „Baumarten für den Klimawald“ (siehe www.stmelf.bayern.de/cms01/wald/waldbeisitzer_portal/015004).

Bei Baumarten der Kategorie 2 dürfen nur die vom AWG vorgegebenen Herkünfte als PAV gefördert werden (siehe www.awg.bayern.de/239705).

Bei Baumarten der Kategorie 3 müssen die Lieferscheine exakte Angaben zum Erntebestand (Bestandsbeschreibung, Kategorie (nach FoVG), Flächengröße, Anzahl Erntebäume, Höhenlage, Bestandeskoordinaten) enthalten. Im Zweifel wenden Sie sich bitte schon vor einer Antragstellung an das AWG (Kontakt: www.awg.bayern.de/135493).

Die PAV müssen durch einen geeigneten Wildschutzzaun vor Wildverbiss zuverlässig geschützt werden. Der Zaun darf nicht an einen bereits bestehenden Wildschutzzaun anschließen. Auch der Unterhalt des Zaunes während der Bindefrist stellt eine Auflage dar.

Die Mindestgröße einer PAV beträgt 0,05 ha.

Die Höchstgröße einer PAV beträgt bei Baumarten der Kategorie 2: 0,5 ha, bei Baumarten der Kategorie 3: 0,1 ha.

Der Pflanzverband beträgt bei Nadelhölzern 2 m x 2 m und bei Laubhölzern 2 m x 1,5 m.

Ein evtl. eingebrachter Nebenbestand ist nicht förderfähig und darf die Baumarten des Praxisanbauversuchs nicht bedrängen oder ersetzen.

Nachbesserungen dürfen ausschließlich mit der gleichen Baumart und Herkunft durchgeführt werden und sind nicht förderfähig.

PAV mit alternativen Baumarten werden erhöht gefördert.

2.2.2 Voraussetzungen bei PAV mit alternativen Herkünften

Diese PAV sind nur zulässig für alternative Herkünfte, die bislang nicht den Herkunftsempfehlungen entsprechen (siehe www.awg.bayern.de/074380).

Es dürfen nur die vom AWG vorgeschlagenen oder anerkannten alternativen Herkünfte als PAV gefördert werden (siehe www.awg.bayern.de/239705).

Die PAV müssen zuverlässig vor Wildverbiss geschützt werden.

Die Mindestgröße einer PAV beträgt 0,05 ha.

Die Höchstgröße einer PAV beträgt 0,5 ha.

Der Pflanzverband orientiert sich an dem für die jeweilige Baumart angegebenen Pflanzverband in der Broschüre „Kulturbegründung und Jungwuchspflege – Wegweiser für bayerische Waldbesitzer“ der bayerischen Forstverwaltung (www.bestellen.bayern.de/shoplink/waldbesitzer.htm)

Es dürfen nur standortgemäße Baumarten verwendet werden.

Ein evtl. eingebrachter Nebenbestand ist förderfähig. Er darf die Baumarten des Praxisanbauversuchs jedoch nicht bedrängen und nicht ersetzen.

Nachbesserungen dürfen ausschließlich mit der gleichen Baumart und Herkunft durchgeführt werden und sind ggf. förderfähig.

2.3 Mögliche Zuschläge

In nachfolgenden Fällen kann ggf. eine erhöhte Förderung gewährt werden:

- **Ballenpflanzen**
Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen und Drehwuchs ausschließen.
- **Großpflanzen**
Gefördert werden Großpflanzen mit einer Sprosslänge von mind. 80 cm. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Markierungsstäbe ist nicht möglich.
- **Seltene Baumarten**
Gefördert wird die Verwendung folgender seltener, heimischer standortgemäßer Baumarten: Schwarzpappel, Eibe, Ulmen, Feldahorn, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Mehlbeere und Spirke.
- **Bienenweide**
Gefördert wird die Verwendung insektenfreundlicher Baumarten zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Insekten in den Wäldern.
- **Verdunstungsschutz**
Gefördert wird die Wurzelschutztauchung mit Alginaten zur Verhinderung des Austrocknens beim Pflanzentransport und zur Verbesserung des Anwuchserfolges. Es dürfen ausschließlich Mittel auf Algenbasis (ohne Kunststoffe) zum Einsatz kommen.
- **Markierungsstäbe**
Gefördert werden Markierungsstäbe aus dauerhaften Glasfaserstäben zur Wiederverwendung oder Tonkinstäbe, die sich nach wenigen Jahren zersetzen. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Großpflanzen ist nicht möglich.
- **Wuchshilfen**
Gefördert wird die Verwendung von Wuchshilfen, wenn diese zum Gelingen der PAV zwingend notwendig sind. Das gilt besonders bei Kleinpflanzen, in stark bewachsenen Kulturflächen, bei starker Frostgefährdung oder sehr trockenen Standorten. Wenn möglich sollen geeignete Wuchshilfen aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Bei Verwendung von Pflanzsortimenten über 80 cm ist eine Förderung nicht möglich. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Markierungsstäbe oder Großpflanzen ist nicht möglich.
- **Vorbereitung der Pflanzfläche**
Gefördert werden:
 - die Beseitigung verholzter kulturhinderlicher Bestockung (z.B. Faulbaum, Traubenkirsche, Weißdorn)
 - die Beseitigung stark verdämmender Konkurrenzvegetation (z.B. Brombeere),
 - und der erhöhte Aufwand bei der Pflanzung aufgrund von liegengebliebenem Waldrestholz oder Schadholz von dem keine Waldschutzgefahr mehr ausgeht.Die Vorbereitung der Pflanzfläche muss zwingend notwendig sein. Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.

Für Maßnahmen im Schutz- oder Bergwald kann ggf. ein Zuschlag gewährt werden.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der mit Zuschlägen versehenen Maßnahmen trifft das AELF

2.4 Beschränkungen

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, bei denen Kunststoffe dauerhaft im Wald verbleiben (z.B. Superabsorber),
- die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen,
- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- die Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre,
- und PAV in Einwirkungsbereichen von Bibern.

3. Bindefrist

3.1 Dauer der Bindefrist

Die Bindefrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch die Bewilligungsbehörde.

Bei ggf. gesondert förderfähigen Nachbesserungen während der Bindefrist erstreckt sich die Bindefrist auf die verbleibende Bindefrist der Ursprungsmaßnahme.

3.2 Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der Bindefrist hat der Zuwendungsempfänger für Schutz und Pflege der PAV zu sorgen. Auflagenverstöße, die den (teilweisen) Ausfall der Kultur zur Folge haben, führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Grundsätzlich gilt:

- Die Pflege der PAV ist ab dem dritten Jahr gesondert förderfähig. Ungeachtet dessen gilt die Verpflichtung zur Pflege während der gesamten Bindefrist.
- Ausfälle, die aufgrund unzureichender Pflege oder Schutzmaßnahmen entstehen, führen zur (Teil) Rückforderung der Maßnahme.
- Ausfälle aufgrund natürlicher Gegebenheiten (Trockenheit, Frost etc.) sind förderunschädlich.
- Nachbesserungen alternativer Baumarten oder Herkünfte dürfen ausschließlich mit der gleichen Baumart und Herkunft, wie die Erstpflanzung erfolgen. Abweichende Baumarten oder Herkünfte führen zu Rückforderungen.

4. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Der Herkunfts-/Mengennachweis für gekauftes Pflanzgut ist durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung zu erbringen.

Der Nachweis über die Verwendung von Ballenpflanzen, Großpflanzen, Verdunstungsschutz, Markierungsstäben oder Wuchshilfen ist grundsätzlich durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung zu erbringen.

Nachweise müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG oder von Flächen, auf denen Wald im Sinn des Art 2. BayWaldG neu begründet werden soll sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen. Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümer, kommunale Körperschaften

sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Förster, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

Lediglich die Bestellung von Pflanzen stellt keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar, wenn diese auf Grundlage eines vom AELF festgesetzten/erstellten Arbeitsplanes erfolgt.

Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen in den Boden bzw. der Auftragserteilung zur Durchführung der Aufforstung an einen Unternehmer/Forstzweckverband muss dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

Die Verwendung von Pflanzen aus Lohnanzucht eigenen Saatgutes ist förderunschädlich.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 5). Mängel an der Maßnahme, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers. Nachweise (siehe A 3) können ggf. nachgereicht werden.

5. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit der Fertigstellungsanzeige) angezeigt wird, gilt:

- Verringert sich die nachgewiesene Pflanzenzahl gegenüber dem Antrag und bleibt die Maßnahme auch trotz dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend den nachgewiesenen Einheiten gekürzte Förderung.
- Unterschreitet die Förderfläche die vorgeschriebene Mindestgröße von 0,05 ha, so ist die Maßnahme nicht förderfähig.

- Übersteigt die Förderfläche die zulässige Größe, so ist die Maßnahme nur im Rahmen der zulässigen Höchstgröße förderfähig. Diese Fläche ist vor Ort dauerhaft zu markieren.
- Werden bei Baumarten der Kategorie 2 andere, als die vom AWG vorgegebenen Herkünfte verwendet, so ist die Maßnahme nicht förderfähig.
- Werden bei Baumarten der Kategorie 3 keine oder nicht ausreichende Herkunftangaben gemacht, so ist die Maßnahme nicht förderfähig.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe B4).

6. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan (z. B. Flächenausformung) rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden! Ihr staatlicher Förster berät Sie gerne!

Sollten Sie Zweifel an der Förderfähigkeit von Baumarten oder Herkünften haben, dann setzen Sie sich bitte bereits vor Antragstellung mit dem Amt für Waldgenetik in Verbindung. Hier kann man Ihnen auch sagen, ob die Angaben zur Herkunft alternativer Baumarten ausreichend sind.

Wildschutzzäune, Wuchsgitter und Wuchshilfen sind **nach Erfüllung des Schutzzweckes** abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.